



ZERTIFIKAT

Die ZER-QMS
bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

RFB Tönisvorst GmbH
Butzenstraße 39
47918 Tönisvorst

einen Überwachungsvertrag, Nr. 911/2475/Efb abgeschlossen hat.

Im Rahmen dieses Überwachungsvertrages wurde der Nachweis erbracht,
dass das Unternehmen die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung
erfüllt und daher nach § 52 KrW-/AbfG berechtigt ist, die Bezeichnung

Entsorgungsfachbetrieb

für den in der Anlage näher bezeichneten Standort
und die zugehörigen Tätigkeiten zu führen.

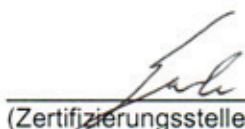
Die Anlage ist Bestandteil der Urkunde und umfasst eine Seite.

Begutachtungsdatum: **30.06. und 08.07.2011**

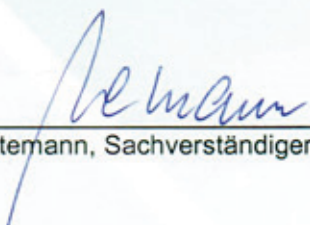
Nächste Begutachtung: **Juni 2012**

Dieses Zertifikat ist gültig bis: **02.12.2012**

Köln, den 07.09.2011


(Zertifizierungsstelle)

ZER-QMS, Zertifizierungsstelle,
Qualitäts- und Umweltgutachter GmbH,
Von-der-Wettern-Str. 25, 51149 Köln


(B. Jüttemann, Sachverständiger)



Anlage zum Zertifikat Überwachungsvertrag Nr. 911/2475/Efb der ZER-QMS

(Zertifizierungsstelle, Qualitäts- und Umweltgutachter GmbH,
Von-der-Wettern-Str. 25, 51149 Köln,
Tel. 02203/97726-0, FAX 02203/97726-14)

**Das Zertifikat ist gültig für die nachstehende Betriebsstätte und die zugehörig
aufgeführten Tätigkeiten bis zum 02.12.2012:**

**RFB Tönisvorst GmbH
Butzenstraße 39
47918 Tönisvorst**

Erzeugernummer: E 16624797
Entsorgernummer: E 16615396



Baustoffrecyclinganlage

Lagern, Behandeln und Verwerten von
Abfällen mit den nachfolgend aufgeführten Schlüsselnummern

ASN.:	Bezeichnung	Lagern	Behandeln	Verwerten
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X	X	X
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X	X
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	X
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	X	X
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	X
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	X	X
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X	X	X
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X	X	X
17 01 01	Beton	X	X	X
17 01 02	Ziegel	X	X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X	X
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X	X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X	X
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X	X
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X	X
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	X	X	X
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X	X	X
20 02 02	Boden und Steine	X	X	X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	X	X

Lagern: Halden mit Rohmaterial und fertigem Produkt
Behandeln/Verwerten: Vorzerkleinerung, Prallbrecher, Klassiereinrichtung (R5)

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Dies gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesammelten Abfälle.